

Zeitschrift: Abhandlungen und Beobachtungen durch die Ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt
Herausgeber: Ökonomische Gesellschaft zu Bern
Band: 3 (1762)
Heft: 1

Vereinsnachrichten: Geseze der Oekonomischen Gesellschaft zu Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetze

der Oekonomischen Gesellschaft zu B E R N.

I.

Es soll die Absicht dieser Gesellschaft seyn, den Landbau, den Nahrungsstand und die Handlung in aufnahme zu bringen. Das ist: den abtrag des landes zu vermehren, die verarbeitung der Landes-waaren zu verbessern, und den vertrieb derselben zu erleichtern. Dieses wird der einige gegenstand ihrer Untersuchungen und Erfahrungen seyn.

II.

Die Mitglieder der Gesellschaft unterscheiden sich in ordentliche und Ehrenglieder. Die erwählung der einen und andern wird durch das handmehr mit $\frac{2}{3}$ stimmen geschehn.

III.

Die Gesellschaft soll haben: einen Präsidenten; einen Statthalter; einen Sekelmeister; und zween Sekretärs; die alle mit $\frac{2}{3}$ stimmen erwählt werden müssen.

IV.

Der Präsident soll in der ersten versammlung des jahres, und nur auf ein jahr, erwählt werden;
Es

Es kann der nemliche nicht zu einer neuen wahl wieder vorgeschlagen werden, er habe dann ein jahr still gestanden. Der Präsident wird die Gesellschaft versammeln, die materien zu den verhandlungen vortragen, die stimmen zählen, und, wo solche sich theilen, den ausschlag geben.

V.

Der Statthalter wird in abwesenheit des Präsidenten desselben stelle vertreten. Er wird auf gleiche weise erwählet, mit dem unterscheide, daß sein amt beständig seyn soll.

VI.

Der Sekelmeister wird auf gleiche weise, doch nur auf drey jahre erwählet, nach deren verfließung er wieder bestätigt werden kann. Er soll von allem einnehmen und ausgeben der Gesellschaft eine getreue rechnung geben, und solche in der letzten versammlung von jedem jahre der Gesellschaft vorlegen.

VII.

Die beeden Sekretärs, die mit der correspondenz in beiden, der deutschen und französischen sprache, beladen sind, und auf gleiche weise erwählet werden, sollen beständig seyn; Sie sollen jeder die schriften seiner provinz in verwahrung haben; von denselben ein vollständiges verzeichniß halten; die an die Gesellschaft gerichteten briefe sorgfältig aufbehalten, mit dem auszuge der antworten begleiten, und zu end des jahrs in ein buch zusammen heften; alle ungedruckte schriften aber, so die Gesellschaft aufbehalten will, in ein eigenes buch eintragen lassen.

VIII.

VIII.

Die ordentlichen versammlungen sollen an den ersten samstagen der sechs monate, Christmonat, Jenner, Hornung, Merz, Aprill, May, um 2. uhr nachmittags gehalten werden. Der Präsident aber kann, wo es nöthig ist, die Gesellschaft ausserordentlich versammeln. Die ordentlichen Mitglieder verbinden sich, diese versammlungen fleissig zu besuchen. Die Ehrenglieder sowohl, als die Mitglieder der mit uns correspondierenden Gesellschaften, sollen zu diesen versammlungen, so oft sie sich in Bern befinden, eingeladen seyn.

Alle fremde und einheimische, bürger oder landesleute können als zuhörer, in unsre versammlungen durch ein mitglied eingeführt werden.

IX.

Kein neues, sowohl ordentliches als ehrenglied, kann aussert diesen sechs bestimmten versammlungen angenommen werden, und die erwählung muß in abwesenheit der vorgeschlagenen Candidaten geschehn.

Nur in diesen bestimmten versammlungen können neue Geseze vorgetragen, und die alten abgeändert werden; wozu 3 stimmen erfordert sind, wenn die zahl der anwesenden glieder fünfzehn übertrifft; die einhelligkeit aber, wenn dieselbe aus fünfzehn oder drunter sich befindet.

X.

Die Gesellschaft wird, zu erleichterung der arbeit,
aus

aus ihrem mittel einen ausschuss, oder arbeitender engere Gesellschaft/ wählen, deren mitglieder sich zu einer beständigen arbeit verbinden werden.

Diese engere Gesellschaft wird sich alle donstage der 6. monate, Christmonat, Jenner, Hornung, Merz, Aprill, May, und auf jeden ersten donstag der übrigen sechs monate, jeweilen um 2. uhr nachmittag versammeln. Der Geselmeister und die beiden Sekretärs sind ordentliche glieder derselben, und sollen allen versammlungen fleißig beywohnen.

Diese ausgeschossene wählen sich mit 3 stimmen ihren eigenen Präsidenten und Statthalter, die beide beständig seyn sollen, wie auch ihre neuen mitglieder.

Der Präsident dieser engern Gesellschaft führt in den versammlungen der Gesellschaft selbst in abwesenheit des Präsidenten und des Statthalters den vorsitz. Die Gesellschaft wird sich keine neuen mitglieder wählen, als die ihr zuvor von diesem ausschusse werden vorgetragen worden seyn.

XI.

Dieser engern Gesellschaft ist die beantwortung aller an die Gesellschaft gerichteten briefe, und die untersuchung aller mitgetheilten schriften aufgetragen. Um diese arbeit desto mehr zu beleben, wird einem jeden mitgliede sein eigener gegenstand vorgeschrieben werden, damit er die dahin einschlagenden schriften mit fleiß erdaure, und der Gesellschaft von denselben eine überlegte nachricht ertheile. Die engere Gesellschaft wird sich zur pflicht setzen,

setzen, alle Wirthschafter, Künstler und Handelsleute, deren einsichten ihnen bekannt werden, zu rath zu ziehn.

Da der Druck der kürzeste weg ist, die Kenntnisse auszubreiten, so hat die Gesellschaft sich entschlossen, eine Sammlung aller Beobachtungen und Abhandlungen, die ihr mitgetheilt werden, drucken zu lassen; Die besorgung dieses werkes ist der engern Gesellschaft übergeben, mit gänzlicher vollmacht die einzurückenden schriften nach ihrer einsicht anzunehmen oder zu verwerfen, und mit einem verleger deswegen zu schliessen.

XII.

Die Gesellschaft wird jährlich, über wichtige und in ihren zweif einschlagende materien, zween preise ausschreiben. Das geld dazu wird aus einem jährlichen bestimmten beyschusse großmüthiger gönner erhoben werden, die zu dem aufnehmen dieser stiftung beitragen wollen. Alle ordentliche glieder der Gesellschaft sind verbunden ihren beyschuß zu erlegen.

Die Glieder der engern Gesellschaft sollen alle wettschriften lesen, um der Gesellschaft davon einen bericht zu geben; damit sie in folge desselben für jeden preis, die zwei abhandlungen bestimmen, die desselben am würdigsten scheinen.

Diese beurtheilung wird auf den ersten samstag im hornung angesetzt, und in einer versammlung geschehn, zu der alle großmüthige gönner, die zu den preisen unterschrieben haben, eingeladen werden,

XLVIII Geseze der ökon. Gesells. zu Bern.

den, und siz und stimme haben sollen. In eben derselben versammlung sollen auch die Preis-Masterien für ein folgendes jahr durch das mehr der stimmen ausgewählt, und sogleich durch die öffentlichen blätter bekannt gemacht werden.

XIII.

Die Gesellschaft wird sich eine pflicht machen, alle patriotische beförderer des Landbaues, der nützlichen Künste und der Handlung aufzumuntern, mitarbeitende Gesellschaften an den vornehmsten ortern des landes aufzurichten, und sich mit denselben durch eine genaue correspondenz zu verbinden. Die Mitglieder solcher Gesellschaften sollen, so oft sie sich in Bern befinden, in unsre versammlungen eingeladen seyn.

